

Vorschlag für eine Richtlinie mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und Vorschlag für eine Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassungen)

Kurzfassung der WKÖ-Stellungnahme

Seit der Verabschiedung des Dritten Binnenmarktpakets im Jahr 2009 haben sich die Voraussetzungen im europäischen Strombinnenmarkt deutlich geändert. Dazu zählen etwa der zunehmende grenzüberschreitende Handel, die höhere Liquidität der Märkte und ein intensiverer Wettbewerb. Auch die Digitalisierung nimmt - insbesondere bei der Integration erneuerbarer Energieträger - einen immer höheren Stellenwert ein. Die neuen Technologien eröffnen neue Möglichkeiten und verstärken damit die gegenseitige Abhängigkeit der Mitgliedstaaten.

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) begrüßt, dass im Rahmen des Pakets „Clean Energy for All Europeans“ die Rahmenbedingungen für einen europäischen Energiebinnenmarkt überarbeitet werden. Ein reger grenzüberschreitender Handel und sinkende Kosten müssen das Ziel sein. Positiv bewertet wird deshalb das grundsätzliche Bestreben, überarbeitete Marktregeln zu schaffen, wodurch intensivere, grenzüberschreitende Kooperationen im Strombereich angestrebt und eine bessere Marktintegration der erneuerbaren Energieträger gewährleistet werden soll. In diesem Zusammenhang ist die deutsch-österreichische Strompreiszone als Best-Practice Beispiel eines integrierten, uneingeschränkten Strombinnenmarkts zu nennen, den es aufrechtzuerhalten gilt.

Die WKÖ lehnt künstliche Eingriffe in den Markt und Marktverzerrungen ab. Es braucht einen funktionierenden europäischen Markt anstatt 28 nationale Ansätze. Wir begrüßen deshalb das Ziel, dass nationale Eingriffe nicht zum Vorteil einer nationalen Produktionskapazität verwendet werden, sondern für die grenzüberschreitende Erzeugung oder als Demand-Response Einsatz finden. Der Ansatz der Kommission in Richtung verstärkter grenzüberschreitender Handel, mehr Kooperation und Vermeidung unabgestimmter Kapazitätsmärkte ist ein erster wichtiger Schritt.

Vorrangiges Ziel der Weiterentwicklung des Strommarktes muss auch sein, die Kräfte des Marktes zu aktivieren. Dafür sind neue Marktmodelle und Marktrollen zu ermöglichen. Ein „Level Playing Field“ für alle auf dem Markt tätigen Akteure ist dabei von entscheidender Bedeutung. Alle bestehenden und neuen Marktakteure müssen sich unter angemessenen Rahmenbedingungen am Markt behaupten. Eine ungerechtfertigte Bevorzugung bestimmter Marktteilnehmer wird abgelehnt. Wir fordern faire Rahmen- und Wettbewerbsbedingungen im Strombinnenmarkt. Klarheit, Verständlichkeit und Transparenz sind für alle Kunden zu gewährleisten.

ELEKTRIZITÄTSBINNENMARKT-RICHTLINIE

- **Verhältnismäßigkeit bei vertraglichen Rechten ist zu beachten (Art 10)**

Grundsätzlich sind bei Stromlieferverträgen - so wie in allen anderen Dienstleistungsbereichen - die Verbraucherschutzvorschriften anzuwenden. Bei der Festlegung zusätzlicher Bestimmungen ist auf Verhältnismäßigkeit zu achten um keine Branche überbordenden Verpflichtungen zu unterziehen.

- **Dynamische Tarifstruktur muss sich am Markt entwickeln - Verpflichtung wird abgelehnt (Art 11)**

Die Richtlinie sieht vor, dass jeder Lieferant einen flexiblen Energiepreis anzubieten hat, d.h. einen Energieversorgungsvertrag, dessen Preis an den Kassa- oder Day-Ahead-Markt gekoppelt ist. Damit soll sichergestellt werden, dass alle Kunden Zugang zu Energielieferverträgen haben, mit denen sie direkt auf die Preisschwankungen am Großhandelsmarkt reagieren können. Die Maßnahme ist in diesem Zusammenhang auch als Gegengewicht zur Pauschalierung von Energielieferverträgen zu sehen.

Die Idee einen Anspruch auf dynamische Stromtarife zu erhalten ist positiv. Eine zwingende Einführung flexibler Tarife durch jeden einzelnen Versorger wird aber abgelehnt. Grundsätzlich sollte dem Markt ausreichend Freiheit geboten werden, um die relevanten Produkte selbst hervorzubringen.

- **Neue Geschäftsmodelle in einem fairen Wettbewerb sind zu begrüßen (Art 13-17)**

Neue Geschäftsmodelle und somit auch neue Marktteilnehmer sind in einem sich verändernden Strommarkt grundsätzlich zu begrüßen. Es können damit Freiräume geschaffen werden, die dem Gesamtsystem dienlich sind. Transparente und faire Wettbewerbsregeln müssen in diesem Zusammenhang allerdings für alle Marktteilnehmer gleichermaßen gelten. Aggregatoren und lokale Energiegemeinschaften müssen sich am Markt behaupten und dem Wettbewerb stellen. Eine überzogene Bevorzugung einzelner Marktteilnehmer bzw. Diskriminierung wird abgelehnt. Ungleiche Voraussetzungen im Wettbewerb schaden letztendlich der Wettbewerbsintensität und damit den Konsumenten.

Weiters braucht es noch Antworten auf einige grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit den lokalen Energiegemeinschaften, zB eine Klarstellung wie gegen die Gefahr einer ökonomisch ineffizienten Verdopplung der Stromleitungsinfrastruktur vorgegangen wird. Wie kann ein Aufbau von Netz-Parallelstrukturen vermieden werden? Wer trägt die Kosten der bereits errichteten und vorhandenen Netzinfrastruktur, wenn sich immer mehr Endkunden vom gesamtgesellschaftlich angelegten Netz entfernen?

Auf Mitgliedstaatenebene muss genügend Spielraum zur Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten bestehen.

- **Angemessene Abrechnung und Abrechnungsinformation erforderlich (Art 18)**

Die Richtlinie macht teils detaillierte Vorgaben zur Rechnungslegung und Zurverfügungstellung von Verbrauchsinformation. Dabei muss allerdings darauf geachtet werden, dass es für den Verbraucher einfacher anstatt schwieriger wird, die für sie relevante Information auch tatsächlich herauszufiltern. Die Tendenz muss in Richtung Vereinfachung und Verständlichkeit gehen.

- **Anbieter von Ladeinfrastruktur brauchen Investitionssicherheit (Art 33)**

Es wird gefordert, dass mindestens alle fünf Jahre eine Konsultation durchzuführen ist, um das mögliche Interesse der Marktteilnehmer am Eigentum, Errichtung, Betrieb oder Verwaltung von Ladepunkten für E-Fahrzeuge zu prüfen. Diese Regelung ist ersatzlos zu streichen, da für Anbieter von Ladeinfrastruktur keine Investitionssicherheit mehr gegeben wäre. Es ist unvorstellbar, wie ein Eigentumsübergang und eine Abgeltung der noch nicht refinanzierten Investitionen abgewickelt werden soll.

- **Aktuell gültige Einbindung der Legalparteien ist ausreichend - überschießende Lösung wird abgelehnt (Art 59)**

Zur Transparenzerhöhung sollen sämtliche interessierte Parteien alle erforderlichen Informationen, die einer Tarifentscheidung zu Grunde liegen, und auch die für die Berechnung der Übertragungs- und Verteilungstarife herangezogenen Kosten zur Verfügung gestellt werden, erhalten. In Österreich sind die gesetzlichen Interessensvertretungen der Endkunden bereits heute in die Kostenbestimmungsverfahren als Legalparteien eingebunden. Eine weitere Ausdehnung würde dem Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen widersprechen. Darüber hinaus würde eine Öffnung für alle Endkunden die Konsistenz des bestehenden Regulierungssystems massiv beeinträchtigen. Diese neue Bestimmung (Abs 8) ist ersatzlos zu streichen.

ELEKTRIZITÄTSBINNENMARKT-VERORDNUNG

- **Vorrang für marktwirtschaftliche Prinzipien auch am Regelle Energiemarkt (Art 5)**

Alle Erzeugungsressourcen, Speicherkapazitäten und Nachfragerressourcen sollen gleichberechtigt - und somit auch bei der Regelle Energie - am Markt teilnehmen können. Wir begrüßen deshalb eine Marktpreisbildung, die die Echtzeitwerte der Energie widerspiegelt. Dafür braucht es aber noch eine Klärung, was genau unter "real time" verstanden wird und wie die Kompatibilität mit dem österreichischen Ausgleichsenergie-System gegeben ist.

- **Preisbildung am Markt ohne Preisgrenzen wird grundsätzlich positiv bewertet (Art 9)**

Wir begrüßen die Intention der EU-Kommission, für die Preisbildung am Markt grundsätzlich keine Preisgrenzen vorzusehen. Nur so können Knappheitspreise entstehen, die die richtigen Anreize für Investitionen setzen. Preisgrenzen sind generell abzuschaffen bzw. abzulehnen. Befürwortet wird auch die Einschränkung von Preisobergrenzen in kritischen Versorgungssituationen.

- **Abschaffung des Einspeisevorrangs: Marktkonforme Integration erneuerbarer Energien in den Markt wird begrüßt (Art 11)**

Die Streichung des Einspeisevorranges dürfte in der Praxis nicht weiter von Relevanz sein. Dies gilt insbesondere für jene brennstofffreien erneuerbaren Quellen, die sich - nach einer Demonstrations- und Entwicklungsphase - mittelfristig auch unter Wettbewerbsbedingungen behaupten können. Durch deren geringe variable Kosten stehen diese Energieformen auf Grund des Merit-Order-Effektes ohnehin an vorderster Stelle, da zur Deckung der Nachfrage die Kapazität aus den günstigsten Kraftwerken zuerst eingespeist werden. Damit sollten auch ohne gesetzlich vorgegebenen Einspeisevorrang jene Ökoenergieformen mit nahezu null Grenzkosten zum Zug kommen. Das Auslaufen des Einspeisevorrangs deckt sich auch mit der Prämisse, dass sich die einzelnen Technologien zur Ökostromerzeugung mittelfristig unter Wettbewerbsbedingungen behaupten müssen. Außerdem: Schon jetzt ist der Ökostromanteil bei drei Viertel, er wird weiter steigen. Der Vorrang der Einspeisung erneuerbarer Energie wird obsolet, wenn der Großteil der Energie erneuerbar ist.

- **Kommission soll zukünftig die Letztentscheidung zur Einteilung der Preiszonen haben (Art 13)**

Wie bereits in unserer Argumentation zum Erhalt der deutsch-österreichischen Strompreiszone mehrfach ausgeführt wurde, sollte eine Neuordnung von Gebotszonen auf Basis physikalischer Engpässe und nicht auf Basis von Ländergrenzen erfolgen. Gebotszonen sollten so ausgerichtet sein, dass sie zu mehr Wettbewerbsintensität und Liquidität führen. Positiv ist, dass zukünftig die Kommission die Letztentscheidung bei Neuzuschnitten von Preiszonen haben soll - falls sich die betroffenen Mitgliedstaaten und Stakeholder nicht einigen können.

- **Harmonisierung der Tarifierungssysteme wird abgelehnt (Art 16)**

Das nationale Tarifierungssystem muss die strukturellen und regionalen Gegebenheiten und Notwendigkeiten der Netzbetreiber verursachungsgerecht abbilden. Eine „europäische Harmonisierung der Tarifierungssysteme“ ist somit nicht zielführend (there-is-no-one-size-fits-all) und wird abgelehnt. Die angestrebte Harmonisierung von Verteilernetztarifen lässt keinen Mehrwert für den europäischen Binnenenergiemarkt erkennen, greift aber zugleich in Kernkompetenzen der nationalen Regulierungsbehörden ein und steht somit im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip. Erhebliche Verwerfungen in den Tarifierungssystemen der Mitgliedsstaaten sind zu befürchten, ebenso wie eine Störung des Prinzips der Vorhersehbarkeit regulatorischer Entscheidungen für Marktteilnehmer durch die geforderte Aktualisierung der Empfehlung alle zwei Jahre. Der gesamte Bereich der Verteilernetztarife sollte von der Verordnung ausgeklammert werden.

- **Unabgestimmte Kapazitätsmechanismen sind zu vermeiden - grenzüberschreitender Handel und mehr Kooperation müssen vorangetrieben werden (Art 21)**

Die derzeitigen Marktstrukturen gewährleisten im europäischen Elektrizitätssystem keine ausreichenden Anreize, um stabilisierende Erzeugungskapazitäten bereitzustellen. Wir begrüßen daher das von der Kommission angepeilte Ziel, nationale Eingriffe nicht zur Bevorzugung nationaler Produktionskapazitäten zu verwenden, sondern als ersten wichtigen Schritt zu einem verstärkten grenzüberschreitenden Handel und mehr Kooperationen beizutragen, um künftig unabgestimmte Kapazitätsmärkte zu vermeiden. Vor der Einführung von Kapazitätsmechanismen müssen europaweit einheitliche Bedarfsprüfungen durchgeführt und sämtliche sonstige Alternativen ausgeschöpft werden. Marktverzerrungen und Einschränkungen von grenzüberschreitenden Stromhandelsaktivitäten sind jedenfalls zu vermeiden.

- **Neue Strukturen dürfen keinesfalls zu Unsicherheiten in Krisenfällen führen (Art 31-34)**

Die Einrichtung von ROCs (Regional Operational Centres - Regionale Betriebszentren) sehen wir kritisch. Für eine fundierte Beurteilung bedarf es aus unserer Sicht aber noch weiterer detaillierter Untersuchungen und Evaluierungen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die bereits bestehende regionale Kooperation der TSOs im Rahmen der TSCs zu begrüßen ist. Wir unterstützen das Ziel des effizienten, sicheren und zuverlässigen Betriebs des grenzüberschreitenden Übertragungsnetzes. Die nationalen TSOs sollen aber weiterhin mit ihren wesentlichen Kernaufgaben bestehen bleiben.

Vorschlag für die Verordnung zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Neufassung) Kurzfassung der WKÖ-Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) unterstützt die Vision eines vollständig synchronisierten Verbundnetzes mit funktionierenden Märkten, die weitaus effizienter und wettbewerbsorientierter als auf rein nationaler Ebene organisiert werden können. Als erster Schritt sind insbesondere im Strombereich regionale Lösungen anzustreben (Bsp. deutsch-österreichische Strompreiszone), die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Erzeugungsüberschüsse im Verbund am effizientesten zu nutzen. Dafür braucht es grundsätzlich ein koordiniertes Vorgehen auf europäischer Ebene sowie eine funktionierende Abstimmung nationaler Regulierungsmaßnahmen.

Auch wenn der Bedarf, einzelstaatliche Regulierungsmaßnahmen aufeinander abzustimmen, in den kommenden Jahren weiter steigen wird, bewertet die WKÖ eine verstärkte Rolle der ACER als regulatorische Aufsicht kritisch, besonders vor dem Hintergrund der derzeit diskutierten Aufteilung des deutsch-österreichischen Strommarktes. Eine Aufwertung darf nur unter dem Gesichtspunkt stattfinden, dass es sich um eine unabhängige Behörde handelt, die das Ziel eines europäischen, vollkommen integrierten, grenzüberschreitenden Energiemarktes verfolgt. Objektive Entscheidungen müssen gewährleistet werden und prozedurale Regeln sind zu befolgen.

- **Versorgungssicherheit durch intensive Zusammenarbeit gewährleisten**

Versorgungssicherheit spielt für den Standort eine wesentliche Rolle. Solange der europäische Energiebinnenmarkt nicht vollkommen integriert sowie harmonisiert ist und grenzüberschreitende Übertragungsnetzkapazitäten nicht vollständig synchronisiert sind, bleibt Versorgungssicherheit aber eine vorrangig nationale Aufgabe. Wir sehen den verbindlichen Aufbau weiterer Strukturen (zB Regionale Operative Zentren/ROCs), behördliche Doppelgleisigkeiten (Art 17 Abs 4) und die Aufgabenübertragungen auf supranationale Behörden kritisch. Im Falle von Versorgungskrisen stellt sich nämlich die Frage der Zuständigkeit und Verantwortung, die mit den derzeitigen Ausführungen unseres Erachtens nicht zufriedenstellend beantwortet werden kann. Die WKÖ lehnt die supranationale Kontrolle durch die ACER ab. Wir sind der Ansicht, dass Kooperationen zwischen den Mitgliedsstaaten, Regulatoren und den jeweiligen Netzbetreibern jedenfalls sinnvoll und notwendig sind. Diese dürfen jedoch nicht „überreguliert“ werden.

- **Ausweitung der Kompetenzen zu weitreichend**

Die Übertragung von Aufgaben auf ACER bei Gebotszonen-Überprüfungsverfahren (Art 5), bei der Überwachung des Großhandelsmarktes (Art 13) sowie bei der Erarbeitung und Einreichung der endgültigen Vorschläge für Netzkodizes (Art 5) stellt unseres Erachtens eine nicht notwendige Ausdehnung der Kompetenzen dar. Es braucht weiterhin das Fachwissen der regionalen Regulatoren und die Expertise der Netzbetreiber über nationale Gegebenheiten. Wir bezweifeln, dass ob ACER über die entsprechenden fachlichen Ressourcen für diese Entscheidungen verfügt. Zweckmäßiger scheint eine engere Zusammenarbeit der relevanten Übertragungsnetzbetreiber und Regulierungsbehörden.

Darüber hinaus ist fraglich, ob die Übertragung weiterer Kompetenzen an ACER im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip steht. Im Rahmen der geteilten Zuständigkeiten ist eine Regelung auf europäischer Ebene nur dann zulässig, wenn die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können. Bei-

spielsweise könnten die Aufgaben in Art 13 (Überwachung des Großhandelsmarktes) wie Datenerhebung oder Registrierung von Marktteilnehmern ebenso durch die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden erfüllt werden. Unseres Erachtens widerspricht eine weitere Kompetenzübertragung an ACER dem Subsidiaritätsprinzip.

Aus Sicht der WKÖ sollte die finale Entscheidung für Eingriffe in Marktgebiete bei der Kommission selbst liegen. Dazu ist der Art 7 der ACER-Verordnung über die Koordinierung regionaler Aufgaben innerhalb der Agentur entsprechend anzupassen.

- **Weitreichende Entscheidungen sind weiterhin mit einer Zweidrittelmehrheit zu beschließen (Art 19 und 23)**

Wir begrüßen eine Beschleunigung von Verfahren. Allerdings sind Beschlüsse oder Entscheidungen im Verwaltungsrat bzw. im Regulierungsrat weiterhin mit einer Zweidrittelmehrheit anstatt mit einer einfachen Mehrheit zu beschließen. Da es sich zumeist um Beschlüsse mit weitreichenden Auswirkungen für Unternehmen und Marktteilnehmer handelt, sollten diese auf dem Fachwissen der nationalen Behörden basieren und möglichst breit unterstützt werden.

Entwürfe von Stellungnahmen, Empfehlungen und Beschlüssen, die vom Direktor erstellt wurden, dürfen nur angenommen werden, wenn der Regulierungsrat eine befürwortende Stellungnahme dazu abgegeben hat (Art 25). Diese bewusste Einbindung des Regulierungsrates ist zu begrüßen und soll auch weiterhin gewahrt werden.

Vorschlag für eine Verordnung über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG

Kurzfassung der WKÖ-Stellungnahme

Im Sinne eines europäischen, integrierten Strombinnenmarkts muss ein uneingeschränkter grenzüberschreitender Handel von Strom möglich sein, bzw. wenn der Status quo anders aussieht, zumindest weiterhin angestrebt werden.

- **Krisenbewältigung mit marktbasierenden Instrumenten**

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) begrüßt die Abstimmung im Fall einer Stromversorgungskrise sowie die vorrangige Verwendung marktbasierter Instrumente zur Krisenbewältigung (Art 15). Nicht marktgeschützte Maßnahmen dürfen in Krisensituationen nur dann aktiviert werden, wenn alle marktgeschützten Optionen ausgeschöpft sind. Sie dürfen den Wettbewerb und die Funktionsweise des Strommarktes nicht unangemessen beeinträchtigen. Gut funktionierende Märkte sind die beste Garantie für Versorgungssicherheit.

- **Werkzeuge notwendig, um Versorgungskrisen vorausschauend zu verhindern**

Die Zielsetzungen des vorliegenden Verordnungsentwurfes nennen gemeinsame Werkzeuge, um Krisensituationen zu verhindern, sich darauf vorzubereiten bzw. zu managen (Art 1). In der Folge wird jedoch nur auf Methoden eingegangen, welche Krisenszenarien identifizieren und bewerten. Ebenso steht die Erstellung von Plänen und deren gegenseitige Verteilung im Fokus. Inwiefern damit die vorausblickende Minderung des Risikos (z.B. durch geeignete technische Maßnahmen) klar definiert und in der Folge vom Netzbetreiber sichergestellt wird, bleibt unklar. Damit steigt das Risiko, die unterschiedlichen Niveaus der Vorsorge zwischen den Mitgliedstaaten zu erhalten. Der Verordnungsvorschlag fokussiert sich damit primär auf das Management eingetretener Krisen und die Information darüber. Notwendig sind daher unserer Ansicht nach gemeinsame Werkzeuge, um Krisensituationen zu verhindern. Diese sind im aktuellen Entwurf nicht ausreichend abgebildet.

- **Präventive, vorausschauende Bewertung der verfügbaren Kapazitäten wird begrüßt - Ausdehnung des Zeitraums gefordert (Chapter III - Risk-preparedness plans)**

Betriebe sind oft mit langen Investitionszeiträumen (20 Jahre und mehr) konfrontiert. Kapazitätsausweitungen und Veränderungen in der Produktionsmethode können langfristig zu einer deutlichen Erhöhung des Elektrizitätsbedarfs führen. Daher wäre es aus Sicht der Wirtschaft wünschenswert, die Betrachtungszeiträume für die Kapazitäts- und Risikoanalysen über die 6 Monate hinaus auf einen Zeitraum von 20 Jahren auszudehnen. Für diesen erweiterten Zeitraum sind eine weniger häufige Aktualisierung und eine geringere Detaillierung der Analysen ausreichend als für den Zeitraum bis 6 Monate. Die Ergebnisse der Analysen sollten auch als Grundlage zur Planung und Genehmigung der Elektrizitätsinfrastruktur dienen. Gerade der Ausbau und die Erweiterung der Infrastruktur benötigt mit all seinen Planungs- und Genehmigungsverfahren oft lange Zeiträume von mehreren Jahrzehnten. Die langfristigen Analyseergebnisse machen einen mittel- bis langfristigen Erweiterungsbedarf in der Elektrizitätsinfrastruktur frühzeitig erkennbar und ermöglichen der öffentlichen Hand, rechtzeitig Maßnahmen zu treffen, um den Versorgungsauftrag des Staates zu erfüllen.

len und alle planungs- und genehmigungsrechtlichen Schritte einzuleiten sowie die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

- **Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes sowie aller anderen Grund- und Freiheitsrechte notwendig (Chapter IV - Managing Electricity Crisis Situation)**

Folgeschäden, die aufgrund mangelnder Vorsorge entstehen, dürfen nicht - an andere EU-Mitgliedstaaten - sozialisiert werden. Beispielsweise sind Vorsorgemaßnahmen von Netzbetreibern im Rahmen der objektiven Gleichbehandlung einzufordern und zu berücksichtigen. Die Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes sowie aller anderen Grund- und Freiheitsrechte sollte insbesondere auch für etwaige Maßnahmen in Bezug auf Betriebe mit eigener Stromerzeugungskapazität (insb. Eigentumsfreiheit) sowie bei Maßnahmen mit Wirkung über Grenzen der Mitgliedstaaten hinaus gelten. Hier sollten vor allem „non-market measures“ gänzlich entfallen oder wenigstens nur äußerst eingeschränkt, etwa im Notfall und nach expliziter Konsultation der potenziell Betroffenen, zulässig sein. Diesbezügliche Ergänzungen und vor allem Konkretisierungen in der geplanten Verordnung selbst erscheinen somit erforderlich.

- **Vermeidung eines überbordenden bürokratischen Aufwands**

Allen voran muss für die nunmehr vorgeschlagenen neuen regionalen Koordinierungs- und Aufsichtsgremien die Administration so gering wie möglich gehalten werden. Jedenfalls sind aber für derartige Einrichtungen klare Ziele, Aufgaben und Verfahrensregeln rechtlich bindend und überprüfbar vorzusehen. Auch wenn Solidarität und erhöhter Informationsaustausch durchaus positiv bewertet werden, muss darauf geachtet werden, dass Doppelgleisigkeiten bei neuen Strukturen vermieden werden. Kritisch wird auch die verstärkte Rolle von ACER als regulatorische Aufsicht gesehen (Chapter II - Risk Assessment).